

# WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

<i>Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti e Revisori Contabili</i>	
Peter Winkler	Stefan Sandrini
Stefan Engele	
Martina Malfertheiner	Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi	Massimo Moser
Andrea Tinti	Michael Schieder
Carla Kaufmann	
<b>Rechtsanwalt - avvocato</b>	
Chiara Pezzi	
<b>Mitarbeiter - Collaboratori</b>	
Karoline de Monte	Iwan Gasser
Thomas Sandrini	Mariatheresia Obkircher
Julia Maria Graf	

<b>Nummer:</b>	96
<b>vom:</b>	2025-12-09
<b>Autor:</b>	Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle Unternehmen

### Naturkatastrophenversicherung - Erinnerung an die Frist vom 31.12.2025 für Klein- und Kleinstunternehmen

#### Zusammenfassung:

Unternehmen sind verpflichtet, eine Katastrophenversicherung abzuschließen, **sonst droht der Ausschluss von Förderungen.** Die Frist für kleine/Kleinstunternehmen ist der 31.12.2025.

Bekanntlich<sup>1</sup> sind die Unternehmen verpflichtet Versicherungspolicen abzuschließen, die Schäden durch Naturkatastrophen und katastrophale Ereignisse abdecken, wobei es einige Ausnahmen gibt.<sup>2</sup>

**Die wichtigsten Bestimmungen hierzu haben wir bereits mit Rundschreiben erläutert.<sup>3</sup>**

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung kann das Unternehmen von **öffentlichen Förderungen ausgeschlossen** werden bzw. kann öffentliche Förderungen nicht beantragen.<sup>4</sup>

Wir erinnern hiermit an die Frist vom **31.12.2025** für **Klein- und Kleinstunternehmen**<sup>5</sup>.

Für große Unternehmen<sup>6</sup> war die Frist bereits für den 31.03.2025 und für **mittlere Unternehmen**<sup>7</sup> für den **1.10.2025** vorgesehen.

Zu diesem Zweck gilt als:

- **Kleinstunternehmen**, ein Unternehmen, das:
  - weniger als 10 Personen beschäftigt
  - und deren Jahresumsatz 2 Mio. EUR beträgt oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio.

1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 15/2024, Punkt 24, Nr. 33/2025, Nr. 58/2025 und 82/2025

2 Artikel 1, Abs. 101-105 des Gesetzes Nr. 213 vom 30. Dezember 2023; Ministerialerlass Nr. 18 vom 30.1.2025; Gesetzesdekret Nr. 39 vom 31.3.2025

3 Rundschreiben Nr. 58 vom 18.6.2025

4 Artikel 1, Absatz 102 des Gesetzes Nr. 213 vom 30. Dezember 2023; **Hinweis:** Es obliegt der einzelnen öffentlichen Verwaltung, die für Fördermaßnahmen zuständig ist, die Bestimmung umzusetzen und die Modalitäten festzulegen, nach denen sie die Nichteinhaltung der Versicherungspflicht in Bezug auf ihre Maßnahmen „im Einklang mit den in Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 31. März 2024 festgelegten Fristen“ berücksichtigen will. Für die in seine Zuständigkeit fallenden Fördermaßnahmen hat das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy bereits (auf seiner institutionellen Website ([www.mimit.gov.it](http://www.mimit.gov.it))) das Dekret **DM 18.6.2025** veröffentlicht, wonach für den Zugang derselben Förderungen der Abschluss einer Katastrophenversicherung erforderlich ist.

5 Gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG

6 Gemäß der Definition in der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775/EG

7 Gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG

EUR nicht übersteigt.

- **kleines Unternehmen**, ein Unternehmen, das
  - weniger als 50 Personen beschäftigt
  - und dessen Jahresumsatz 10 Mio. Euro oder dessen Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- **mittleres Unternehmen**, ein Unternehmen, das
  - weniger als 250 Personen beschäftigt
  - und dessen Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder dessen Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR nicht übersteigt.
- **Großunternehmen**: ein Unternehmen, das am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreitet
  - durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer: über 250.
  - Bilanzsumme: über 25.000.000 Euro
  - Nettoerlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen: über 50.000.000 Euro.

Unabhängig von der Größenkategorie (Kleinstunternehmen, kleine, mittlere oder große Unternehmen) müssen bei der Analyse der Größe eines Unternehmens gemäß den EU-Verordnungen immer die Daten der einzelnen Einheit zusammen mit den Daten der Unternehmen, mit denen sie **verbunden oder assoziiert sind**, berücksichtigt werden, wobei das Kriterium der **Gesamtsumme** (für verbundene Unternehmen<sup>8</sup>) oder **proportional** zum Anteil (für Partnerunternehmen<sup>9</sup>) anzuwenden ist.

Hinweis: für bereits bestehende Policien gilt die Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen ab der ersten sinnvollen Verlängerung oder Erneuerung<sup>10</sup>. Dies ist also mit der Versicherungsgesellschaft abzuklären.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler, Hanspauli, Stefan Engel*

8 Zwei Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn das eine Unternehmen (das vorgelagerte Unternehmen) die Mehrheit der Stimmrechte des anderen Unternehmens (das nachgelagerte Unternehmen) besitzt oder das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands zu ernennen oder zu entlassen, oder einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines Vertrags oder einer Satzungsklausel ausübt. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch besteht

9 Zwei Unternehmen sind Partnerunternehmen, wenn eines (das vorgelagerte Unternehmen) zwischen 25 % und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgelagerten Unternehmens) hält oder umgekehrt, und keines der beiden Unternehmen in die Kategorie der „verbundenen Unternehmen“ fällt.

10 Artikel 11 Absatz 2 des Ministerialdekrets Nr. 18/2025; FAQ Ministerium für Unternehmen und Made in Italy 1.4.2025, Punkt